

Abschrift  
2 D 261/39

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann W [ ] J [ ]  
in Berlin=Spandau, Grunewaldstraße 9, z.Zt. im Zuchthaus Branden=  
burg a.H. - Görden in Strafhaft,  
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung vom  
21. August 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Full, Dr. Kutzner,  
Dr. Menges und Dr. Rittweger,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Nagel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in B e r l i n  
vom 2. Februar 1939 wird verworfen.

Dem Angeklagten werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Rassenschande ver=

ur=

urteilt, weil er als Jude mit der deutschblütigen L [ ] R [ ], die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, den außerehelichen Beischlaf vollzogen hat.

1.) Die auf die Verletzung der §§ 245 Abs.2, 338 Nr.8 StPO gestützte Verfahrensrüge greift nicht durch.

Der Verteidiger des Angeklagten hatte hilfsweise beantragt, die Krankengeschichte des Angeklagten über zwei Verkehrsunfälle aus den Jahren 1929 und 1930 zum Beweise dafür beizuziehen, daß der Angeklagte infolge dieser Unfälle zur Trunkenheit neige und Sinnesstörungen habe. Das Landgericht hat diesen Antrag, was zulässig war (RGSt Bd.62 S.76 und Bd.65 S.351, 352), in den Urteilsgründen beschieden. Es hat die behaupteten Tatsachen als wahr unterstellt, aber angenommen, es seien keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß die angeblichen Unfallfolgen zur Zeit der Tat irgendwie in Erscheinung getreten seien.

Nach dem Inhalt des Beweisantrags sollte und konnte durch die Krankengeschichten nur bewiesen werden, daß bei dem Angeklagten die Möglichkeit einer Sinnesstörung gegeben sei. Diesem Sinne des Beweisantrags ist das Landgericht auch gerecht geworden. Es hat die Möglichkeit von Sinnesstörungen bei dem Angeklagten als wahr unterstellt, hat demgemäß seinen Zustand und sein Verhalten zur Zeit der Tat unter Berücksichtigung der Zeugenaussagen eingehend geprüft, aber verneint, daß sich die vom Angeklagten behaupteten Unfallfolgen zur Zeit der Tat irgendwie bemerkbar gemacht hätten. Diese Behandlung des Beweisantrags ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden.

2.) Sachlich=rechtlich bestehen gegen das Urteil ebenfalls keine durchgreifenden Bedenken. Besonders ist bei den Ausführungen, mit denen das Landgericht die Voraussetzungen des § 51 StGB bei den „leicht angetrunkenen“ Angeklagten erkennbar verneint, kein Rechtsfehler ersichtlich.

3.) Nach allem ist die Revision des Angeklagten unbegründet.

gez. Vogt

Dr. Full

Kutzner

Menges

Rittweger